Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/12/23 LVwG-AV-598/001-2015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.12.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.12.2020

Norm

BStG 1971 §17
BStG 1971 §18 Abs1
BStG 1971 §21 Abs1
BStG 1971 §21 Abs2
BStG 1971 §21 Abs3

Rechtssatz

Es liegt in der Natur von Großprojekten, dass eine exakte Planung auf den Quadratmeter genau unmöglich ist und daher geringfügige Abweichungen an der Identität des Projektes nichts ändern.

Schlagworte

Infrastruktur und Technik; eisenbahnrechtliche Enteignung; Entschädigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.598.001.2015

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at